

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 350

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 01. März 2023

Nr. 5, 30. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntgabe von Beschlüssen Amtsausschuss	1
Wahlbekanntmachung Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Oder-Spree	1
Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Oder-Spree am 23. April 2023 sowie etwaiger Stichwahl am 14. Mai 2023	3
Schöffenwahl 2023	4
Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	5
Veräußerung Baugrundstücke in Berkenbrück, Roter Krug	6
Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) - Geschäftsstelle –	6
Jagdgenossenschaft Berkenbrück	6
Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Neuendorf im Sande -Der Vorstand-	6

Bekanntmachung des Amtes Odervorland

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Amtsausschuss

In der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am 16.01.2023 wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 1/2023 - öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Durchführung der Sanierung des Daches der Turnhalle der Schule in Briesen entsprechend der noch zu verabschiedenden Haushaltsatzungen 2023 und 2024. Die Verwaltung wird beauftragt, die Durchführung der Maßnahme nach den Grundsätzen von Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen.

Der Amtsausschuss wird die notwendigen finanziellen Eigenmittel in den entsprechenden Haushaltsatzungen für die Jahre 2023 und 2024 berücksichtigen und beschließen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am 16.01.2023 wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 2/2023 – nichtöffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland ermächtigt den Hauptverwaltungsbeamten Rechtsbeistände zur Geltendmachung der Schadensersatzforderungen zu Rate zu ziehen und diese zur Vertretung des Amtes Odervorland zu beauftragen. Dieser Beschluss umfasst gleichzeitig die Befugnis zur Einleitung und Führung von Verfahren zur (vorläufigen) Sicherung von zukünftigen Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere die Ermächtigung zur Führung eines einstweiligen Rechtsschutzverfahren zur Erlangung einer Sicherungshypothek. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Maßnahmen zu beauftragen und voranzutreiben.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

gez. Marlen Rost
Amtdirektorin

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 23. April 2023

findet die

Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Oder-Spree

statt.

Am Sonntag, den 14. Mai 2023

findet die

etwaige Stichwahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Oder-Spree

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. In den vier amtsangehörigen Gemeinden im Amt Odervorland wurden 24 Wahlbezirke gebildet.

Die Gemeinde **Berkenbrück** bildet **einen** Wahlbezirk.

Wahlbezirk 1: Berkenbrück

Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Waldstraße 7, 15518 Berkenbrück

Die Gemeinde **Briesen (Mark)** ist in folgende **sechs** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Briesen (Mark)

Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark)

Wahlbezirk 2: Briesen (Mark)

Wahlraum: Jugendraum der Sporthalle, Frankfurter Straße 74, 15518 Briesen (Mark)

Wahlbezirk 3: Ortsteil Biegen

Wahlraum: Dorfclub, Müllroser Landstraße 8, 15518 Briesen (Mark), OT Biegen

- Wahlbezirk 4: Ortsteil Alt Madlitz
Wahlraum: Gemeindezentrum, Schlossstraße 16 a,
15518 Briesen (Mark), OT Alt Madlitz
- Wahlbezirk 5: Ortsteil Falkenberg
Wahlraum: Gemeindsaal, Falkenberg 17, 15518 Briesen
(Mark), OT Falkenberg
- Wahlbezirk 6: Ortsteil Wilmersdorf
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr,
Briesener Straße 10 a,
15518 Briesen (Mark), OT Wilmersdorf

Die Gemeinde **Jacobsdorf** ist in folgende **vier** Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk 1: Ortsteil Jacobsdorf
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr,
Hauptstraße 12 a, 15236 Jacobsdorf
- Wahlbezirk 2: Ortsteil Petersdorf
Wahlraum: Sportplatzgebäude, Petershagener Straße 1,
15236 Jacobsdorf, OT Petersdorf
- Wahlbezirk 3: Ortsteil Pillgram
Wahlraum: Sporthalle, Jacobsdorfer Straße 5,
15236 Jacobsdorf, OT Pillgram
- Wahlbezirk 4: Ortsteil Sieversdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Lichtenberger Weg 4,
15236 Jacobsdorf, OT Sieversdorf

Die Gemeinde **Steinhöfel** ist in folgende **dreizehn** Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk 1: Ortsteil Arensdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Schäferweg 4 b,
15518 Steinhöfel, OT Arensdorf
- Wahlbezirk 2: Ortsteil Beerfelde
Wahlraum: Kita Beerfelde, Jänickendorfer Str. 58,
15518 Steinhöfel, OT Beerfelde
- Wahlbezirk 3: Ortsteil Buchholz
Wahlraum: Gemeindehaus, Buchholzer Dorfstraße 6,
15518 Steinhöfel, OT Buchholz
- Wahlbezirk 4: Ortsteil Demnitz
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 55,
15518 Steinhöfel, OT Demnitz
- Wahlbezirk 5: Ortsteil Gölsdorf
Wahlraum: Kulturhaus, Lindenplatz 8, 15518 Steinhöfel,
OT Gölsdorf
- Wahlbezirk 6: Ortsteil Hasenfelde
Wahlraum: Gemeindehaus, Parkstraße 10, 15518 Steinhöfel,
OT Hasenfelde
- Wahlbezirk 7: Ortsteil Heinersdorf
Wahlraum: Grundschule, Straße der Jugend 5,
15518 Steinhöfel, OT Heinersdorf
- Wahlbezirk 8: Ortsteil Heinersdorf/Behlendorf
Wahlraum: Versammlungsraum, Schinkelhof 10,
15518 Steinhöfel, OT Heinersdorf/Behlendorf
- Wahlbezirk 9: Ortsteil Jänickendorf
Wahlraum: Gemeindebüro, Am Dorfring 47, 15518 Steinhöfel,
OT Jänickendorf
- Wahlbezirk 10: Ortsteil Neuendorf im Sande
Wahlraum: Gemeindebüro, Kräuterweg 2, 15518 Steinhöfel,
OT Neuendorf im Sande
- Wahlbezirk 11: Ortsteil Schönfelde
Wahlraum: Gemeindehaus, Neumühler Str. 1,
15518 Steinhöfel, OT Schönfelde
- Wahlbezirk 12: Ortsteil Steinhöfel
Wahlraum: Versammlungsraum der Gemeinde, Demnitzer
Str. 7, 15518 Steinhöfel, OT Steinhöfel
- Wahlbezirk 13: Ortsteil Tempelberg
Wahlraum: Kulturraum der Gemeinde, Lindenstraße 35,
15518 Steinhöfel, OT Tempelberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **02. April 2023** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler/der Wählerin wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **eine Stimme** vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber/die Bewerberin, dem/der Sie Ihre Stimme geben wollen. **Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!** Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber/eine Bewerberin zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, **die keinen Wahlschein besitzen**, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der **auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten**, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Bei einer etwaig notwendig werdenden **Stichwahl (siehe Nummer 1) endet die Frist am 14.05.2023 um 18.00 Uhr.**

- Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten jeweils folgende Regelungen:
 - Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den blauen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter im Landkreis Oder-Spree.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler/innen gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 14.05.2023 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 23.04.2023 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen auch einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 23.04.2023 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen (Mark), den 20.01.2023

gez. Mariana Maschke
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Oder-Spree am 23. April 2023 sowie etwaiger Stichwahl am 14. Mai 2023

1. Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf und Steinhöfel

werden in der Zeit vom **03. April 2023 bis 07. April 2023**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland,
Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)**

und

**im Einwohnermeldeamt der Außenstelle Steinhöfel,
Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten, der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist **nicht barrierefrei**.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07. April 2023 bis 12:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde, Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), Zimmer 08 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 02. April 2023** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 08. April 2023 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde

gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Landkreis Oder-Spree**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt hat,
- b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
- c. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 21. April 2023, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich** zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen

einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Personen, die für die Wahl der Landrätin/des Landrates einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt. Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt. (§ 26 Absatz 5 BbgKWahlV).

Briesen (Mark), den 20.01.2023

gez. Mariana Maschke
Wahlleiterin



Es werden Schöff*innen für die Gemeinden

Briesen (Mark), Jacobsdorf und Steinhöfel

gesucht.

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die **Schöff*innen** für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 gewählt.

In den Gemeinden **Briesen (Mark), Jacobsdorf und Steinhöfel** werden jeweils **2 Schöff*innen** gesucht, die entweder am Amtsgericht Fürstenwalde/Spree oder am Landgericht Frankfurt/Oder als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Die Gemeindevertretungen der Gemeinden Briesen (Mark), Jacobsdorf und Steinhöfel schlagen spätestens bis zum 31. Mai 2023 doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöff*innen.

- Gesucht werden Bewerber*innen, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden.
- Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.
- Es ist keine juristische Vor-/Ausbildung erforderlich.

- Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.
- Hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöff*innen gewählt werden.
- Das verantwortungsvolle Amt von Schöff*innen verlangt in hohem Maße Sozialkompetenz, Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes gesundheitliche Eignung.
- Schöff*innen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Jedes Urteil gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch haben die Schöff*innen mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

Hinweis: Bewerber, die bereits in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als Schöffe/Schöffin tätig waren, von denen die letzte noch andauert, können sich nach neuem Recht wiederum für dieses Amt bewerben.

Wenn Sie sich für dieses Ehrenamt interessieren und die genannten Voraussetzungen erfüllen, bewerben Sie sich bitte **bis zum 31.03.2023.**

Sie werden gebeten, **ausschließlich** das Bewerbungsformular unter www.amt-odervorland.de (aktuelle Ausschreibungen) zu verwenden. Das Bewerbungsformular können Sie am PC ausfüllen, ausdrucken und handschriftlich unterzeichnet per Post an

**Amt Odervorland
Schöffenvwahl 2023
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)**

versenden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Wahlleiterin, Mariana Maschke,

unter (033607) 89720

oder

per E-Mail unter mariana.maschke@amt-odervorland.de

Weitere Informationen und Links:

<https://www.schoeffenwahl.de/>

<https://mdj.brandenburg.de/mdj/de/justiz/gerichte/ordentliche-gerichtsbarkeit/schoeffenamt/>

Interessenten für das Amt eines **Jugendschöffen** wenden sich bitte an den

**Landkreis Oder-Spree
Jugendamt
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow**

Telefon: (03366) 352511

E-Mail: jugendamt@l-os.de

gez. Mariana Maschke
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen gemäß §§ 50, 42 BMG

1. Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtiger Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
2. Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde an Mandatsträger, Presse- und Rundfunkmedien Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 70., jeden folgenden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder späteres Ehejubiläum begehen.
3. Entsprechend der Regelung des § 50 Abs. 3 BMG sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.
4. Die Meldebehörde darf gemäß § 42 Abs. 2 BMG über Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, Daten übermitteln.

Widerspruchsrecht

Der Betroffene hat das Recht, zu den Punkten 1 bis 3 gemäß § 50 Abs. 5 und zu Punkt 4 gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldatengesetz

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Der freiwillige Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement besteht aus einer sechsmonatigen Probezeit und einem bis zu 17 Monaten anschließenden Wehrdienst. Zum Zweck der Übermittlung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname, Vorname, gegenwärtige Anschrift

Widerspruchsrecht

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene nach § 36 Abs. 2 BMG der Weitergabe seiner persönlichen Daten widersprochen hat.

Widersprüche können schriftlich beim Amt Odervorland, -Die Amtsdirektorin-, Sitz Briesen (Mark) Bahnhofstr. 3 – 4, 15518 Briesen (Mark)

eingelegt werden. Sie bleiben bis auf Widerruf gültig.
Hinweis: Das Erklärungsformular ist im Amt Odervorland, Einwohnermeldeamt, Zimmer 007, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) oder in der Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Str. 7 sowie im Internet unter www.amt-odervorland.de erhältlich.

Briesen (Mark), den 02.01.2023



Marlen Rost
Amtsdirktorin



Veräußerung Baugrundstücke in Berkenbrück, Roter Krug

Die Gemeinde Berkenbrück beabsichtigt die Veräußerung von zwei Baugrundstücken in Berkenbrück, Roter Krug. Es handelt sich hierbei um zwei Teilflächen der Gemarkung Berkenbrück, Flur 5, Flurstück 68 sowie 331-334, mit einer Größe von 451 qm und 675 qm.

Bei Interesse melden Sie sich bitte zur Bereitstellung der Unterlagen in der Verwaltung, dem Amt Odervorland, Fachbereich Liegenschaften, Frau Thieme, E-Mail: liegenschaften@amt-odervorland.de, Tel.: 033607-897 47. Oder informieren Sie sich auf der Internetseite des Amtes Odervorland im Bereich Wirtschaft/Ausschreibungen. Die Angebotsfrist endet am 30.03.2023.

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) - Geschäftsstelle -

BEKANNTMACHUNG

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Stichtag 01. Januar 2023 ermittelt. Die Bodenrichtwerte können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

**beim Kataster- und Vermessungsamt
Spreeinsel 1, 15848 Beeskow
Telefon: 03366 35-1710 bis 1715; Fax: 35-1718
E-Mail: GAA-LOS-FF@landkreis-oder-spree.de**

eingesehen oder erfragt werden.

Jagdgenossenschaft Berkenbrück Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Berkenbrück

Werte Jagdgenossen und Jagdgenossinnen,

unsere Genossenschaftsversammlung findet am **Donnerstag, dem 24.03.2023, 18.30 Uhr im Landgasthof „Spreetal“**, Dorfstr. 33 in Berkenbrück statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls vom 22.01.2022
5. Kassenbericht der Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023
6. Auszahlung Jagdpacht für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023
7. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
8. Beschlussfassung Auszahlungsbetrag pro Hektar der Jagdpacht des Jagdjahres 2023/2024
9. Sonstiges
10. Schließung der Sitzung

M. Freitag
Jagdvorsteher

Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Neuendorf im Sande -Der Vorstand-

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Neuendorf im Sande findet am **24.03.2023 um 18:00 Uhr** im Gemeindehaus Neuendorf im Sande, Kräuterweg 2 statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen der Gemarkung Neuendorf im Sande, außer befriedeter Flächen und Flächen der Eigenjagd. Die Versammlung ist nichtöffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit (Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, wird sie um 18.15 Uhr erneut einberufen und ist beschlussfähig.)
2. a Rechenschaftsbericht des Vorstandes
b Finanzbericht des Kassenführers
c Rechnungsprüfungsbericht
3. Bericht der Jagdpächter
4. Diskussion und Beschlussfassung zur Senkung der Jagdpacht
5. Informationen und Anfragen

Anschließend ist für das leibliche Wohl gesorgt.

Neuendorf im Sande, den 07.02.2023

Schreiter
Jagdvorsteher

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:
Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.